
Kantonales Einführungsgesetz zur wirtschaftlichen Landesversorgung

Vom 19. Oktober 2005 (Stand 1. Februar 2006)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 54 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung²⁾ sowie auf Art. 33 des kantonalen Gesetzes über die Katastrophenhilfe³⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 28. Juni 2005⁴⁾,

beschliesst:

Art. 1 Organisation

¹ Die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (Zentralstelle) ist dem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) zugeordnet.

² Die jeweiligen Mitglieder der Zentralstelle werden von der Regierung gewählt.

Art. 2 Gemeinden

¹ Die Zentralstelle kann Gemeinden sowie Privaten Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung übertragen.

² Die Organisation der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung ist Sache der Gemeinden.

³ Die Gemeinde meldet die entsprechende Organisation sowie allfällige Änderungen periodisch der Zentralstelle.

¹⁾ GRP 2005/2006, 597

²⁾ SR [531](#)

³⁾ BR [630.100](#)

⁴⁾ Seite 879

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Zentralstelle sorgt für die Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung sämtlicher Aufgaben und Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung, die der Bund den Kantonen überträgt.

² Soweit Aufgaben an die Gemeinden oder Private delegiert wurden, führt die Zentralstelle die Aufsicht.

³ Die Zentralstelle koordiniert die Zusammenarbeit der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung. Sie sorgt für eine gebührende Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Personen.

Art. 4 Kosten

¹ Die Kosten für die Organisation der Zentralstelle werden vom Kanton getragen.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für die ihnen übertragenen Aufgaben selber.

Art. 5 In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Ablauf der Referendumsfrist¹⁾ auf den 1. Februar 2006 in Kraft.

¹⁾ Die Referendumsfrist ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
19.10.2005	01.02.2006	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	19.10.2005	01.02.2006	Erstfassung	-